

# **Satzung Förderverein Knabenchor Dresden e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Knabenchor Dresden e. V.“. Er wurde am 07.04.1992 gegründet und ist seit dem 25.02.1993 im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Förderverein Knabenchor Dresden e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. § 52 Abs. 2 Nr. 5 und 7 AO und Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Nr. 3a, 3b und 4 EStDV für die Allgemeinheit zu fördern, zu pflegen und zu erhalten. Der Verein verwirklicht diesen Zweck gemäß § 57 Abs. 1 AO selbst.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Bildung und Erziehung. Der Förderverein Knabenchor Dresden e. V. unterstützt ideell, materiell und organisatorisch alle Belange des Knabenchores Dresden. Dadurch sollen vor allem künstlerische Leistungen, die musikalische Bildung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen im Knabenchor Dresden gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Direkte Aufwendungen im Rahmen der Vereinsarbeit können aus Mitteln des Vereins erstattet werden. Über die Gewährung von Vergütungen im Rahmen der Vereinsarbeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, nicht jedoch politische Parteien oder ihre Gliederungen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Antragstellende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder aus sonstigem wichtigen Grund.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbetrages oder sonstiger durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zahlungen länger als drei Monate seit Fälligkeit im Rückstand ist und auch aufgrund einer Mahnung mit Fristsetzung an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift keine Zahlung erfolgte. Die Mahnung gilt auch als erfolgt, wenn sie als unzustellbar an den Verein zurückgesandt wird.
5. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied schriftlich von der Ausschließung und den Gründen des Ausschlusses in Kenntnis. Das Schreiben gilt auch als zugestellt, wenn es als unzustellbar an den Verein zurückgesandt wird. Der Beschluss kann innerhalb eines Monats seit Zugang des Schreibens schriftlich gegenüber dem Vorstand angefochten werden.
6. Im Falle der Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung – ggf. neu – über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied ist dabei Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Knabenchores Dresden aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Interessen des Knabenchores einzusetzen, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Knabenchores durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist der erste Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied hat bis zum 31.01. des laufenden Jahres seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein in den Fällen des § 4 Nr. 3 und 6.,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Anträge, die einen Beschluss zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Mitteilung, jeweils für eine Mitgliederversammlung, auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Mitteilung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Jedem Mitglied darf dabei max. eine Stimme übertragen werden.  
Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen benennen gegenüber dem Vorstand eine vertretungsberechtigte Person.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Kann bei Wahlen kein Kandidat / keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in begründeten Ausnahmefällen auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern

durch einfachen Brief oder E-Mail mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Für die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, wie sie für die entsprechende Art der Beschlussfassung mit Versammlung geregelt ist. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Die Beschlussvorlage gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins per Brief oder E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Ergebnisse dieser Abstimmung müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per Brief oder E-Mail mitgeteilt werden.

10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder der Korrektur von orthographischen- und Formulierungsfehlern dienen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per Brief oder E-Mail mitgeteilt werden.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer / von der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.
12. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung für einzelne TOP oder die gesamte Versammlung zugelassen werden. Leitung sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Chores dürfen in jedem Fall an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus vier bis acht Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
3. Der Verein wird in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung muss die Berufung dieses Vorstandmitglieds bestätigen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Freunde des Heinrich-Schütz-Konservatoriums e. V.“
3. Im Fall der Auflösung der „Freunde des Heinrich-Schütz-Konservatoriums e. V.“ geht das Vermögen an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere die Förderung klassischer Chormusik zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dresden, 07.04.1992

In der Fassung vom 10.04.2018

Die Richtigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.